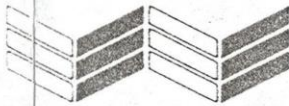


Vorhaben- und Erschließungsplan
"Wingertshübel"
Ortsgemeinde Kindsbach
Anlage 1

Bearbeitung:

BERATUNG - PLANUNG - VERMESSUNG

Werny & Martin

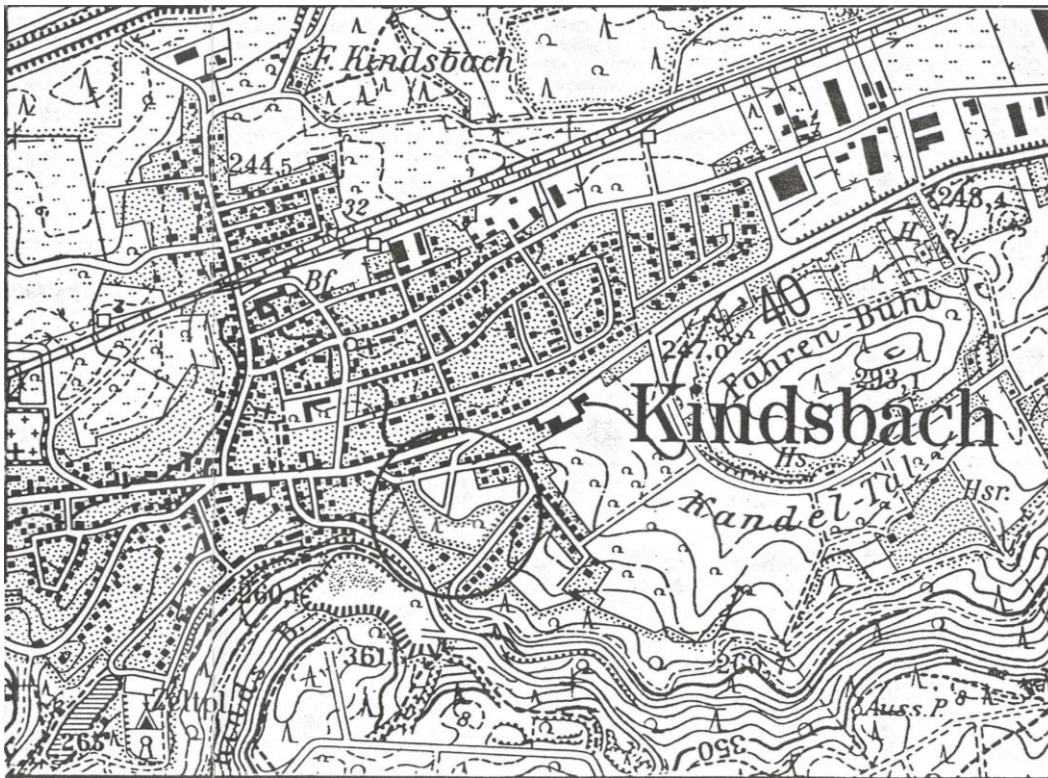


Dipl. Ing. Volker Werny
Dipl. Ing. (FH) Rainer Martin
Beratende Ingenieure

Steinwendener Straße 1
66877 Ramstein-Miesenbach
Tel. (06371) 5474, T. fax (06371) 5475

Ramstein-Miesenbach, den 28/04/95

Handwritten signature



Übersichtslageplan 1 : 10000



PLANZEICHEN

gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

(PlanzV90)

Art der baulichen Nutzung

MI

Mischgebiet

(Par 6 BauNVO)

SO -
Privater
Schutzraum

Reines Wohngebiet (Por II BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

0,3 - 0,6 Grundflächenzahl I II III Zahl der Vollgeschosse
1,2 Geschößflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

----- geplante Grundstücksgrenze
o offene Bauweise
----- Baugrenze

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung



Verkehrsberuhigter Bereich

Hauptversorgungs-u. Hauptabwasserleitung



überirdisch



unterirdisch

W = Wasserleitung
P = Postleitung
Mw = Mischwasser
Rw = Regenwasser

G = Gasleitung
E = Stromleitung
Sw = Schmutzwasser



Elektrizität / Umformstation

Nutzungsregelungen



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum
Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum An-
pflanzen von Bäumen u. Sträuchern



Bäume / Sträucher (anpflanzen)

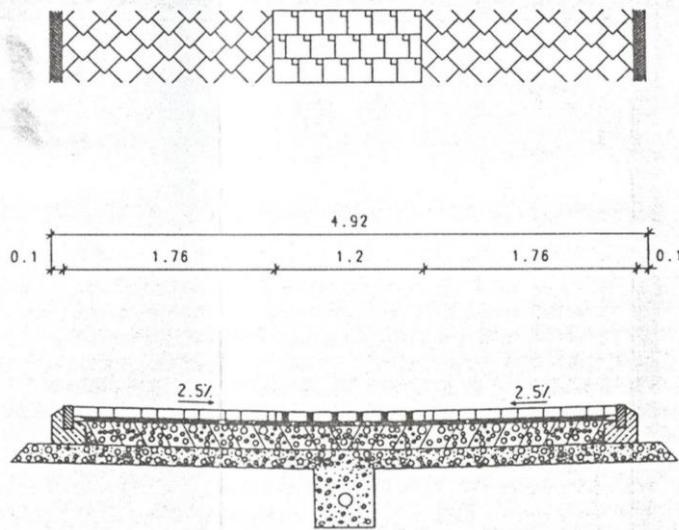


Bäume / Sträucher (erhalten)

[illegible]

A black and white line drawing of a complex urban street layout, showing a grid of streets and building footprints. The drawing is tilted diagonally on the page. It features a central horizontal street with several rectangular building footprints on either side. To the left, there are more buildings and a small square area. To the right, there is a large rectangular area, possibly a park or a large building, and a street that curves around it. The drawing is simple, using only black lines on a white background to represent the urban structure.

Ausbauquerschnitt



Teil B

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Bau-GB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Zulässig sind lt. § 6 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude,
Geschäfts- und Bürogebäude und Einzelhandelsbetriebe
Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) - privater Schutzraum
Weitere Nutzungen sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten in Verbindung mit § 17 BauNVO die im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzten Werte als Höchstwerte. Die Zahl der Vollgeschosse ist ebenfalls als zulässige Höchstgrenze in Verbindung mit der maximalen Firsthöhe über Straßenoberkante im Plan festgesetzt.

1.3 Bauweise

In offener Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO werden Gebäude mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich) als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen zugelassen.

1.4 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Nebenanlagen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Für jede Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze oder 1 Garage nachzuweisen. Bei Garagen muß der Stauraum vor der Garage mindestens 5,00 m betragen.
Stellplätze können außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angeordnet werden.

1.5 Höhenstellung der baulichen Anlagen

Die Oberkante des Erdgeschoßbodens darf maximal 0,50 m über dem geplanten Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche - gemessen im Bereich des Hauseingangs liegen. Bei starker Hanglage sind Ausnahmen mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Die maximale Firsthöhe (FH) wird auf 11,00 m bei 2-geschossiger Bauweise bzw. 8,00 m bei 1-

geschossiger Bauweise über geplantem oder vorhandenem Straßenniveau - gemessen in der Grundstücksmittle - unabhängig von der Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

1.6 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Planstraße „A“ wird als Sackgasse verkehrsberuhigt mit einem farbigen Betonpflasterbelag lt. Regelquerschnitt ausgebaut.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO)

2.1 Dachform

Als Dachform sind Sattel- und Walmdächer für die Hauptgebäude sowie Flachdächer für Garagen und Nebenanlagen zulässig.

2.2 Dachneigungen

Die Dachneigungen sind entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen zwischen 15° - 49° auszuführen. Die festgesetzten Dachneigungen sind für Garagen und Nebenanlagen nicht bindend.

2.3 Dacheindeckung

Zur Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nur rote oder rotbraune Ziegel- und Betondachsteine zulässig.

2.4 Kniestöcke

Kniestöcke sind unter Berücksichtigung der maximalen Firsthöhe zulässig.

2.5 Außenwandflächen

Unverputzte Mauerwerkswände sind nicht gestattet. Die Außenwandflächen sind mit einem hellen Verputz, Anstrich bzw. Verkleidung zu versehen.

2.6 Einfriedungen

Die Vorgärten zwischen den Gebäuden und der Planstraße „A“ dürfen keine Einfriedungen erhalten. Ebenso sind hier freistehende Tore, Briefkästen und Mülltonnenstandplatz unzulässig. Ansonsten sind als Einfriedungen nur Hecken, Sträucher, Holzzaune und Trockenmauern bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

3 Ökologische Empfehlungen

- 3.1 Für private Grundstücke wird die Einrichtung von Sammelbecken (Zisternen) empfohlen. Ihr Mindestfassungsvermögen soll ca. 50-100 l je m² zu entsorgender Dach- bzw. befestigter Fläche betragen. Das gespeicherte Wasser kann für gärtnerische Zwecke bzw. zur Wiederverwendung als Brauchwasser genutzt werden.
- 3.2 Weiterhin wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser in abflußlosen begrünten Mulden zwischenspeichern. Dort, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll das Wasser über die abflußlosen Mulden breitflächig ins Gelände abgeleitet werden. Es sollen nur Niederschlagswasser in die öffentliche Regenwasserrigole eingeleitet werden, welche nicht durch Versickerung dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden können.
- 3.3 Zweckmäßiger Weise wird empfohlen, die Aushubmassen der Baugruben zur Geländemodellierung der Außenanlagen zu verwenden.

4 Landespflegerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 25 a, b Bau-GB)

- 4.1** Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs., 1 Nr., 20 BauGB)
- 4.1.1** Die Anlage von zusätzlichen Zufahrten/Zuwegungen und anderen zu befestigenden Flächen ist auf den nicht für eine Bebauung vorgesehenen Flächen zu vermeiden bzw. ohne Versiegelung mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotter, Rasengitterstein, Pflaster mit breiten Fugen) auszubilden.
- 4.1.2** Zur Wiederherstellung der Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes sind die nicht für eine Bebauung vorgesehenen befestigten Park- und Straßenflächen zu entsiegeln und anschließend als Garten- und Grünflächen auszubilden und zu bepflanzen.
- 4.1.3** Die geplanten Parkplätze entlang der Planstraße „B“ sind zur Reduzierung der Neuversiegelung mit einem wasserdurchlässigen Belag (z.B. Schotter, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Fugen) auszubilden.
- 4.1.4** Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen sind zu 20 % mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern zur Kompensation der Neuversiegelung durch die Bebauung zu bepflanzen.
Vorschläge für zu verwendende standortheimische Gehölzarten sind der Gehölzliste B, Anhang 2 zu entnehmen.
- 4.1.5** Die im Plan gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist zur Erhaltung der Wiese trockener Standorte einmal jährlich Ende September bis Anfang Oktober durch den Eigentümer zu mähen mit Abtransport des Mahgutes.
Der vorhandene Fichtenbestand ist als standortfremde Gehölzart und Aufgrund des Schattenwurfes zu entfernen und in den gekennzeichneten Bereichen durch die Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen zu ersetzen.
Vorschläge für die zu verwendende standortheimischen Gehölzarten sind der Gehölzliste A zu entnehmen.
Diese im Grünordnungsplan mit 4.2 A bezeichnete Ausgleichsfläche sowie die oben beschriebene Ausgleichsmaßnahme ist den geplanten Grundstücken im Bereich der bestehenden Obstwiese gem. § 8a Abs. 1, Satz 4, BNatSchG zugeordnet.
- 4.2** Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. b BauGB)
- 4.2.1** Die nicht überbauten und unbefestigten Grundstücksflächen der überbaubaren Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Vorschläge für zu verwendende standortheimische Gehölzarten sind der Gehölzliste B, Anhang 2 zu entnehmen
- 4.2.2** Der im Plan gekennzeichnete Steilhangbereich mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit seinem Gehölzbestand aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen auf Dauer zu erhalten.
- 4.2.3** Die im Plan gekennzeichneten Einzelbäume und Gehölzflächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind aus ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen auf Dauer zu erhalten und während des Baubetriebs gem. DIN 18920 vor Beschädigungen zu schützen.
Jedes ausgefallene Gehölz ist durch zwei neu anzupflanzende Gehölze in ein 3 x verpflanztes Qualität zu ersetzen.
- 4.2.4** Auf den im Plangebiet umgrenzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den Randbereichen der geplanten Bebauungsflächen sind als Ausgleich für entfallenden Gehölzbestand standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen.
Anpflanzung von Laubbäumen, Hochstamm, Stammumfang 16 bis 18 cm sowie von Sträuchern, 2 x verpflanzt, o.B., 100 - 125 cm
Vorschläge für zu verwendende standortheimische Gehölzarten sind der Gehölzliste B zu entnehmen.
- 4.2.5** Auf den im Plangebiet umgrenzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang des nördlichen Abschnitts der Kreuzstraße entlang der Planstr. C sind zur gestalterischen Einbindung der Gebäudegruppen und als Ausgleich für entfallenden Gehölzbestand unter Berücksichtigung geplanter Zufahrten und Eingangssituationen standortgerechte Laubbäume und Sträucher zu pflanzen. Anpflanzung von Laubbäumen, Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm sowie von Sträuchern, 2 x verpflanzt, o.B., 100 - 125 cm

Vorschläge für zu verwendende standortheimische Gehölzarten sind der Gehölzliste B zu entnehmen.

4.2.6 Zur gestalterischen Gliederung des Verkehrsraumes und als verkehrsberuhigende Maßnahme sind Pflanzinseln mit Hochstämmen und bodendeckenden Sträuchern gemäß Gehölzliste C anzulegen.

4.2.7 Gegebenenfalls erforderliche Garagenanlagen mit einer Dachfläche von mehr als 40 qm sind zur Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses und aus gestalterischen Gründen mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

Gehölzlisten

1. **Gehölzliste A**
 - **Obstbäume**
 - Siebenschläfer
 - Rheinischer Bohnapfel
 - Köstliche von Charneu
 - Conference
 - Hedelfinger Riesen
2. **Gehölzliste B**
 - **Anpflanzungen in Garten- und Randbereichen**

Großkronige Bäume

 - Bergahorn • Acer pseudoplatanus
 - Winterlinde • Tilia cordata

Kleinkronige Bäume

 - Feldahorn • Acer campestre
 - Hahnen-Dorn • Crataegus crus-galli
 - Weichselkirsche • Prunus mahaleb
 - Mehlbeere • Sorbus aria
 - Eberesche • Sorbus aucuparia

Höhere Sträucher

 - Felsenbirne • Amelanchier ovalis
 - Berberitze • Berberis vulgaris
 - Sommerlieder • Buddleia davidii - Sorten
 - Kornelkirsche • Cornus mas
 - Gemeiner Hartriegel • Cornus sanguinea
 - Hasel • Corylus avellana
 - Pfaffenhütchen • Euonymus europaeus
 - Forsythie • Forsythia - Sorten
 - Gem. Heckenkirsche • Lonicera xylosteum
 - Hundsrose • Rosa canina
 - Blaue Hechtrose • Rosa glauca
 - Zaun-Rose • Rosa rubiginosa
 - Schwarzer Holunder • Sambucus nigra
 - Wolliger Schneeball • Viburnum lantana
 - Weigelia • Weigela-Sorten

Sträucher niedrig

 - Gemeiner Liguster • Ligustrum vulgare 'Lodense'
 - Gemeiner Heckenkirsche • Lonicera xylosteum - Sorten
 - Fingerstrauch • Potentilla fruticosa
 - Bibernell-Rose • Rosa pimpinellifolia
3. **Gehölzliste C**
 - **Straßenraum**

Baumarten

 - Vogelbeere • Sorbus aucuparia
 - Mehlbeere • Sorbus aria
 - Winterlinde • Tilia cordata

Bodendecker/niedrige Sträucher

 - Fünffingerstrauch • Potentilla spec. (in Sorten)
 - Rosen • Rosa spec. (in Sorten)
 - Kriechspindel • Euonymus fortunei (in Sorten)
 - Efeu • Hedera helix
 - Spirostrauch • Spirea spec.

Teil C

5 Begründung

5.1 Allgemeines

Das Baugebiet Wohnpark "Am Wingertshübel" liegt südlich der Kaiserstraße L 395 in der Ortsgemeinde und Gemarkung Kindsbach, Verbandsgemeinde Landstuhl und dem Kreis Kaiserslautern. Der Planbereich grenzt im Norden, Nordosten und Südosten an die Kreuzstraße.

Nachdem das ehemalige militärisch genutzte Gelände mit Bunkeranlage und Außenanlagen wieder an die Familie WÜRMELL rückübertragen wurde, planen die Eigentümer Herr Wolfgang WÜRMELL und Frau WÜRMELL-KLAUS, diese innerörtliche Freifläche einer geeigneten Nutzung zuzuführen und zu erschließen. Zur Regelung einer geordneten baulichen Entwicklung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kindsbach am 16. März 1994 den Beschluß gefaßt, das Satzungsverfahren nach § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes einzuleiten.

5.2 Bearbeitungsraum

Der Bearbeitungsraum des Vorhaben- und Erschließungsplanes erfaßt das Flurstück Nr. 1363/3 der Geschwister WÜRMELL mit einer Fläche von 23.372 qm, das Flurstück Nr. 1365/1 der Frau Ursula MÜLLER mit 175 qm und das Flurstück 1389/3 der Bundesrepublik Deutschland, Bundesfinanzverwaltung, mit einer Größe von 696 qm.

5.3 Einfügung in die Gesamtplanung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Landstuhl ist dieser Bereich als Sondergebiet ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird zur Zeit fortgeschrieben. Die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes sollen in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in einem Parallelverfahren durchgeführt.

5.4 Planungsziele und Planungsgrundsätze

Ziel des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Der Vorhaben- und Erschließungsplan regelt neben den planungsrechtlichen Festsetzungen auch die gestalterischen Anforderungen, die an die Bebauung zu stellen sind und setzt weiterhin grünordnerische Maßnahmen nach Art und Umfang fest.

In Anlehnung an die vorhandene Bebauung an der Kreuzstraße und Umgebung weist der Plan eine ähnliche Bebauungscharakteristik als Mischgebiet mit maximal 3 Vollgeschossen als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen aus. Die unterirdische Bunkeranlage ist als Sondergebiet "Privater Schutzraum" ausgewiesen. Sonstige Nutzungen sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde zulässig.

Die verkehrsmäßige Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Kreuzstraße aus. Die Planstraße "A" wird als Stichstraße an die Kreuzstraße angebunden und soll verkehrsberuhigt mit einem farbigen Pflasterbelag ausgebaut werden. Zur Gliederung des Straßenraumes sind abschnittsweise Hochstammplantagen vorgesehen. Am Ausbauende ist ein Wendehammer für Personenkraftwagen (Wendeanlagentyp 1 nach EAE85) vorgesehen. Ein für den Durchgangsverkehr gesperrter Weg bindet das Ende der Planstraße "A" ringförmig an die Kreuzstraße an. Die Planstraßen "B" und "C" sind bereits vorhanden und dienen der Erschließung der Bunkeranlage. Im Bereich der Planstraße "B" sind 8 Stellplätze und im Bereich der Planstraße "C" 22 Stellplätze für PKW vorgesehen.

Die Ver- und Entsorgung ist gesichert und erfolgt von den vorhandenen Leitungstrassen innerhalb der Kreuzstraße aus bzw. durch neue Leitungsabschnitte innerhalb der Planstraße "A" mit Einbindung in die Kreuzstraße. Der ruhende Verkehr ist auf den Baugrundstücken selbst unterzubringen. Vor den Garagen ist grundsätzlich ein Stauraum von mindestens 5,0 m Tiefe vorzusehen.

Zur grünordnerischen Einbindung der Bebauung in die Umgebung sind zeichnerische und textliche Festsetzungen im Vorhaben- und Erschließungsplan für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern getroffen. Dabei sind aus Gründen der optischen Wirksamkeit standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Planverwirklichung und Kosten

Zur Verwirklichung des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden die einzelnen Flächen im Rahmen einer privaten Umliegung gebildet.

Das Plangebiet umfaßt:

ca.	1,31 ha	Wohnbaufläche
ca.	0,21 ha	Verkehrsfläche
ca.	0,90 ha	Grünfläche

ca. 2,42 ha Gesamtfläche

Die prozentuale Aufteilung ist wie folgt:

ca.	54,1 %	Wohnbaufläche
ca.	8,7 %	Verkehrsfläche
ca.	37,2 %	Grünfläche

ca. 100,0 % Gesamtfläche

Zwischen den Vorhabenträgern und der Gemeinde wird ein Durchführungsvertrag, worin die Handlungs- und Kostentragungspflichten des Vorhabenträgers geregelt werden, abgeschlossen.

Die Erschließung erfolgt durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Ortsgemeinde und den zuständigen Energieversorgungsunternehmen.

Die Erschließungsanlage wird nach Fertigstellung und Abnahme vom Erschließungsträger an die Ortsgemeinde übergeben.

Die Gesamtkosten aller Erschließungsmaßnahmen werden auf ca. 0,5 Millionen DM geschätzt.

Verfahrensvermerke

1. Satzung der Gemeinde Kindsbach über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet „Am Wingertshübel“

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) (bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan: „sowie nach § 86 Abs. 6 der Landesbauordnung vom 28. November 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1991 (GVBl. S. 118)“) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.01.1995 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet „Am Wingertshübel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) erlassen:

2. Die von der Planung berührten Träger der öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 25.07.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kindsbach, 09.05.1995
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

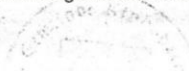


R. Reiland

R. Reiland
Ortsbürgermeister

3. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 09.12.1994 bis zum 23.12.1994 während folgender Zeiten Mo. -Do. von 7.⁰⁰ - 12.⁰⁰ Uhr und 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr Fr. von 7.³⁰ bis 12.⁰⁰ Uhr nach § 3 Abs. 2 Bau-GB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.12.1994 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kindsbach, 09.05.1995
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

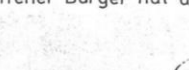


R. Reiland

R. Reiland
Ortsbürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentl. Belange am 12.10.1994 geprüft. ~~Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~
Über Bedenken und Anregungen betroffener Bürger hat die Gemeindevertretung am 18.01.1995 entschieden.

Kindsbach, 09.05.1995
(Ort, Datum, Siegelabdruck)



R. Reiland

R. Reiland
Ortsbürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand (... Mai 1995 ...) sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Landstuhl, 04.05.1995
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

H. Straßer
Leiter des Katasteramtes

6. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wurde am 19.03.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Kindsbach, 12.05.1997
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

R. Reiland
Ortsbürgermeister

7. Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C), ist der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 09.05.1997 angezeigt worden. Die höhere Verwaltungsbehörde hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Landstuhl, den 11.06.1997
(Ort, Datum, Siegelabdruck)



Dr. Degenhardt
Beigeordneter

8. Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C), wird hiermit ausgefertigt.

13. Juni 97

(Ort, Datum, Siegelabdruck)



R. Reiland
Ortsbürgermeister

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.12.1994 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 19.06.1997 in Kraft getreten.

Landstuhl, 19.06.1997
(Ort, Datum, Siegelabdruck)



Dr. Degenhardt
Beigeordneter

Aufstellung und
Ausfertigung:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt des Bebauungsplanes lt. Aufstellungsbeschluss vom mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschrift beachtet wurde.

Landstuhl, den 09.05.1995

Herr R. Reiland
Bürgermeister

Bezirksregierung Rheinland-Pfalz
Zur Entscheidung
vom - 3. Juni 1997
Az.: 35/405-03 KL - Kindl / VEP1